

Entwurf

Anlage 2

Vereinbarung zur Sicherstellung einer andauernden Geschäftsfähigkeit für die Betreibung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Zwischen

- 1.) der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Trümper, in dessen Auftrag der
Leiter des Jugendamtes Dr. Klaus

(im Folgenden Partner 1)

und

- 2.) dem Verein
Kinderbildungswerk Magdeburg e.V. (i.G.), gemeinsam vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende Frau Reichelt und das weitere Vorstandsmitglied Herrn Lampe

(im folgenden Partner 2)

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Partner 1 betreibt ab dem ... (15.09.2007 oder 01.10.2007) die nachfolgend genannten
Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg:

- 1.) *Kita "Kinderlachen"*
Bebertaler Straße 19
39124 Magdeburg
- 2.) *Kita „Schlupfwinkel“*
Victor-Jara-Straße 18
39126 Magdeburg
- 3.) *Kita „Gänseblümchen“*
Roggengrund 36
39103 Magdeburg.

Der Trägerverein Kinderbildungswerk Magdeburg e.V. (i.G.) wurde kurzfristig und speziell zu
diesem Zweck neu gegründet und verfügt bislang über keinerlei Erfahrung als Einrichtungsträger.

Vor diesem Hintergrund schließen die Partner die vorliegende Vereinbarung, um trotz der bislang fehlenden Erfahrungen auf diesem Gebiet eine dauerhafte Betreuung und einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der genannten Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.

§ 1

Unterstützung durch die Verwaltung des Jugendamtes

Wie auch bereits im Vorfeld der Einrichtungsübertragung an anderer Stelle versichert, steht die Verwaltung des Jugendamtes Magdeburg im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten dem Partner 2 beratend und unterstützend zur Verfügung. Insbesondere sind sich die Vereinbarungspartner darüber einig, dass zu allen Fragen der Finanzierung wie auch des übrigen Geschäftsbetriebes und der fachlich-inhaltlichen Begleitung eine kontinuierliche Abstimmung zwischen den zuständigen Mitarbeiter/-innen der beiden Partner stattfinden soll. Die Bestimmungen des § 4 bleiben davon unberührt.

§ 2

Beitritt zu einem Verband der freien Wohlfahrtspflege

Zur weiteren Unterstützung von dritter Seite wie auch im Hinblick auf die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII verpflichtet sich Partner 2, nach erfolgter Einrichtungsübertragung – spätestens aber bis zum 31.12.2007 – die Mitgliedschaft in einem (auf Bundesebene zusammengeschlossenen) Verband der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 75 Abs.3 SGB VIII zu beantragen. Ein Nachweis über die Beantragung wird der Partner 2 dem Partner 1 unverzüglich nach erfolgter Antragstellung vorlegen. Ab Beginn der tatsächlichen Mitgliedschaft wird Partner 2 die daraus sich ergebenden Hilfemöglichkeiten in Anspruch nehmen und etwaige Hinweise daraus in der praktischen Arbeit umsetzen.

§ 3

Beibringung fehlender Unterlagen sowie Vorlage von Kostennachweisen und Prüfungsbefugnisse

1. Partner 2 verpflichtet sich des Weiteren, die derzeit noch ausstehenden und nachfolgend bezeichneten Unterlagen dem Partner 1 unverzüglich vorzulegen, sobald er über diese verfügt:
 - Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister,
 - Satzung mit den dazugehörigen Unterschriften,
 - Nachweis des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Unterschriftsproben der zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigten Personen (einschließlich etwaiger Vollmachten, soweit die Befugnisse über die satzungsgemäßen Regelungen hinausgehen).
2. Um insbesondere während der Anfangszeit der Geschäftstätigkeit des Partners 2 eine ordnungsgemäße Finanzierung des Einrichtungsbetriebes sicherzustellen, stimmen die Partner darin überein, dass Partner 2 den Kostennachweis für das Jahr 2007 bis 28.02.2008 dem Partner 1 vorlegt. Darüber hinaus wird Partner 2 den Kostennachweis für das 1. Halbjahr 2008 bis zum 31.08.2008 und den Kostennachweis für das gesamte Jahr 2008 bis 28.02.2009 zur Prüfung vorlegen.
3. Der Partner 2 ermöglicht dem Partner 1 (im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten) einen jederzeitigen Zugang zu den Räumen der betreffenden Kindertageseinrichtungen sowie etwaiger Büroräume. Darüber hinaus steht dem Partner 1 das Recht zu, dabei sämtliche

Unterlagen einzusehen, die den Geschäftsbetrieb der Einrichtungsbetreibung betreffen. Zur Sicherstellung etwa notwendiger Terminabstimmungen oder sonstiger Klärungen wird der Partner 2 dem Partner 1 eine(n) Ansprechpartner/-in benennen, dessen regelmäßige Erreichbarkeit gewährleistet ist.

§ 4

Verwaltung und Organisationsaufbau des Partners 2 als Einrichtungsträger

Abschließend verpflichtet sich der Partner 2, die Organisation seines Geschäftsbetriebes gemäß dem per 12.07.2007 dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Magdeburg vorgelegten Organigramm vorzunehmen. Dabei wird der Partner 2 – jedenfalls anfänglich – auf die Inanspruchnahme externer Fachkräfte hinsichtlich der Lohnrechnung, Steuerberatung, Buchhaltung (notwendigen Falls auch Rechtsbeistandes) zurückgreifen, soweit er nicht selbst entsprechendes Fachpersonal beschäftigt. Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstandes wird der Partner 2 eine geeignete Konstellation anstreben, bei der ein doppelfunktionsbedingter Interessenskonflikt weitgehend vermieden wird.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt werden. Die Vereinbarungspartner werden dann eine Regelung finden, die den Interessen beider Partner gerecht wird.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Partner 1

.....
Partner 2